



Schriftliche Stellungnahme

Diakonie Deutschland - Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 7. November 2022 um 12:45 Uhr
zum

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)
20/3873
- b) Antrag der Abgeordneten Norbert Kleinwächter, René Springer, Jürgen Pohl, weiterer
Abgeordneter und der Fraktion der **AfD**
**Aktivierende Grundsicherung statt bedingungslosem Grundeinkommen - Einführung von
Bürgerarbeit**
20/3943
- c) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Susanne Ferschl, Gökay Akbulut, weiterer
Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Sozialen Arbeitsmarkt ausbauen - 150.000 Langzeitarbeitslose in Erwerbsarbeit bringen
20/3901
- d) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald, weiterer
Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Regelsätze spürbar erhöhen - 200 Euro mehr gegen Inflation und Armut
20/4053
- e) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Matthias W. Birkwald, Susanne Ferschl, weiterer
Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Sanktionen abschaffen - Das Existenzminimum kürzt man nicht
20/4055

Siehe Anlage

Stellungnahme zum Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) (20/3873) anlässlich der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales am 7.11.2022

Diakonie Deutschland
Evangelisches Werk für Diakonie
und Entwicklung e. V.

Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin
T +49 30 65211-1653
politische.kommunikation@diakonie.de
www.diakonie.de

Berlin, den 3.11.2022

Vorbemerkung

Der Gesetzentwurf zur Einführung eines Bürgergeldes bringt aus Sicht der Diakonie Deutschland – sowie der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW)¹ – an vielen Punkten anerkennenswerte spürbare Verbesserungen für Leistungsberechtigte. Einen konsequenten Bruch mit der Hartz-IV-Systematik bedeutet er nicht.

Positiv zu bewerten ist, dass bürokratische Hürden für Antragsstellung und Leistungsgewährung gesenkt, Sanktionen abgemildert und für die ersten zwei Jahre eine Karenzzeit bei Wohnen und Vermögen eingeführt wird. Verbesserungen gibt es auch bei der Förderung der beruflichen Weiterbildung und insgesamt durch einen stärkeren Fokus auf nachhaltige Integrationsperspektiven.

Es ist zwar ein großer Fortschritt, wenn angekündigt wird, dass zukünftig die voraussichtliche Preisentwicklung im Laufe des Jahres Maßstab für die jährliche Anpassung der Regelsätze sein soll. Allerdings würde bei der Umstellung eine Lücke entstehen, wenn die rückwirkende Anpassung auf Grund der Preisentwicklung 2022 nicht nachvollzogen wird. Tatsächlich wird der Gesetzentwurf aber auch dem formulierten Anspruch einer auf die zukünftige Entwicklung gerichteten Anpassung nicht gerecht. Es werden lediglich die rückwirkenden Berechnungsgrundlagen bei den Vergleichszeiträumen im Vorjahr verändert und dabei ein zweiter, späterer Vergleichszeitraum für die Preisentwicklung doppelt gewichtet. In jedem Fall bleibt weiterhin eine Lücke, da weder die Anpassung in Bezug auf das Vorjahr noch eine Aktualisierung im laufenden Jahr entsprechend der Inflationsentwicklung gewährleistet sind. Darüber hinaus bedarf es einer sachgemäßen Berechnung der Regelsätze, die auch bei Einführung des Bürgergeldes nicht sichergestellt wird. Es bleibt grundsätzlich bei den alten, sachlich falsch ermittelten Regelsätzen².

¹ BAGFW (2022): Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Einführung eines Bürgergeldes:

<https://www.bagfw.de/veroeffentlichungen/stellungnahmen/positionen/detail/stellungnahme-der-bagfw-zum-gesetzentwurf-zur-einfuehrung-des-buergergeldes>

² Siehe hierzu das Regelsatzgutachten von Dr. Irene Becker im Auftrag der Diakonie zum Regelsatzermittlungsgesetz: <https://www.diakonie.de/pressemitteilungen/hartz-iv-saetze-lebensnah-berechnen-diakonie-stellt-alternativ-modell-vor>

Über die fehlende Neubemessung der Regelsätze hinaus sieht die Diakonie Deutschland weitere unbeantwortete Fragen: Eine dringend notwendige und im Koalitionsvertrag vereinbarte gesetzliche Regelung bei den kommunalen Angemessenheitsgrenzen bei der Erstattung der Kosten für Unterkunft und Heizung sowie die Weiterentwicklung des Sozialen Arbeitsmarktes.

Im Detail sieht die Diakonie Deutschland, wie auch die BAGFW, bei einzelnen Regelungen Nachbesserungsbedarf, etwa bei der Vertrauens- und Kooperationszeit, beim Schlichtungsverfahren sowie der beschäftigungsbegleitenden Betreuung.

Insgesamt erfordert die Umsetzung der Vertrauens- und Kooperationszeit sowie des Kooperationsplans ausreichend Zeit für die Beratung und setzt ein konsequentes Umdenken der Fachkräfte in den Jobcentern im Sinne eines qualitativvollen Beratungsprozesses voraus. Eine veränderte Haltung lässt sich allerdings nicht per Gesetz verordnen. Eine kontinuierliche Qualifizierung und Unterstützung der Integrationsfachkräfte ist erforderlich. Überlegungen zu solch zentralen begleitenden Maßnahmen und Rahmenbedingungen für gute, wirksame Beratungsprozesse vermisst die Diakonie gänzlich. Im Entwurf des Bundeshaushaltes 2023 sind Kürzungen des Eingliederungstitels von 600 Millionen Euro vorgesehen sowie Verwaltungskostenansätze, die 807 Millionen Euro weniger betragen als 2021 tatsächlich ausgegeben wurde. Dies stellt aus Sicht der Diakonie keine angemessene Rahmenbedingung dar, um die Ziele der Bürgergeldreform erreichen zu können.

Der Koalitionsvertrag verspricht eine Zusammenarbeit auf Augenhöhe zwischen Leistungsberechtigten und Fachkräften im Jobcenter, mehr Bürgerfreundlichkeit und weniger Bürokratie. All das setzt voraus, dass alle Leistungsberechtigten ihr Jobcenter unkompliziert erreichen und sich darauf verlassen können, dass sie dort kompetent und zeitnah beraten werden. Viele Jobcenter haben im Zuge der coronabedingten Kontaktbeschränkungen ihre Erreichbarkeit stark eingeschränkt und sind auch heute für Hilfesuchende nur eingeschränkt erreichbar.³ Digitale Angebote und Telefon-Hotlines können das persönliche Gespräch und die Beratung jedoch nicht ersetzen. Vor allem Menschen, die ihre Anliegen nicht digital oder telefonisch vorbringen können – weil sie nicht gut Deutsch sprechen, mit den digitalen Zugängen nicht zurechtkommen oder nicht richtig lesen und schreiben können – sind auf das persönliche Gespräch vor Ort angewiesen. Eine bessere Erreichbarkeit von Jobcentern für alle Leistungsberechtigten ist daher dringend sicherzustellen.

Die Diakonie Deutschland nimmt in Einzelnen wie folgt Stellung:

Karenzzeiten bei Kosten der Unterkunft und Heizung sowie Vermögen

(§ 12 Abs. 3f. SGB II-E; § 22 SGB II-E; § 35f. SGB XII-E)

Die ersten zwei Jahre des Leistungsbezuges gelten als Karenzzeit. Die Kosten der Unterkunft und Heizung werden voll übernommen, Kostensenkungsaufforderungen ergehen nicht. Vermögen wird in dieser Zeit nur berücksichtigt, sofern es erheblich ist (mehr als 60.000 Euro bei Alleinstehenden und über 30.000 Euro bei jedem weiteren Haushaltsmitglied, selbst genutzter Wohnraum bleibt dabei unberücksichtigt). Ob erhebliches Vermögen vorliegt, erklärt der Antragsteller im Antrag.

Die Karenzzeit wird von dem Moment an berechnet, ab dem Betroffene erstmals Bürgergeld beziehen, ungeachtet eines früheren Leistungsbezugs schließt der Beginn des Bürgergeldbezugs auch einen Übergang von ALG II zu Bürgergeld ein.

³ Siehe Umfrage der BAGFW von sozialen Beratungsstellen zur Erreichbarkeit von Jobcentern und Arbeitsagenturen, Oktober 2022; <https://www.bagfw.de/veroeffentlichungen/publikationen/detail/umfrage-sozialer-beratungsstellen>

Verstirbt ein Haushaltsmitglied, ergeht ebenfalls innerhalb eines Jahres keine Aufforderung zur Kostensenkung.

In Fällen, in denen ein Umzug keine bedeutende Kostensenkung bringt, muss diese nach Ermessen auch nicht mehr angestrebt werden.

Mietkautionen und Genossenschaftsanteile werden weiterhin als Darlehen erbracht und mindern so den Regelsatz.

Bewertung:

Die Diakonie Deutschland begrüßt die Einführung einer Karenzzeit. Durch die Karenzzeit wird den Leistungsberechtigten die Sorge genommen, sofort nach Eintritt des Leistungsbezuges Vermögen und ggf. Wohnung auflösen zu müssen. Stattdessen können sie sich darauf konzentrieren, ihre Erwerbssituation und beruflichen Perspektiven zu verbessern. Eine qualifizierte und wirksame Beratung und ggf. die Förderung durch Instrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik sind zentral in dieser Zeit. Aus Sicht der Verwaltung würde durch wegfallende Angemessenheitsprüfungen Aufwand eingespart.

Diversen Zeitungsartikeln der letzten Wochen war die Kritik zu entnehmen, die Karenzzeit öffne insbesondere bei den Heizkosten Tür und Tor für verschwenderisches Heizverhalten der Leistungsberechtigten und sei im Kontext der Energiepreisentwicklung und eines Energiespargebotes ungerecht gegenüber nicht leistungsberechtigten Personen.

Diese Befürchtung teilt die Diakonie Deutschland so nicht und weist darauf hin, dass die Varianz der Heizkosten bei gleicher Wohnfläche nicht in erster Linie aufgrund einer unterschiedlichen Temperaturwahl der Mieterinnen und Mieter hoch ist, sondern aufgrund unterschiedlicher Dämmungen und unterschiedlich effektiver Heizanlagen. Gerade günstigere Wohnungen bedürfen oft einer energetischen Sanierung.

Aufgabe der sozialen Sicherungssysteme ist es, das Grundrecht auf Wohnen sicherzustellen und Energiearmut zu vermeiden. Es ist wissenschaftlich belegt, dass der personenbezogene Gesamtenergieverbrauch im Gegensatz zur Annahme, insbesondere einkommensarme Haushalte würden Energie verschwenden, stark mit der Höhe des Einkommens und mit dem formalen Bildungsstand steigt.⁴ Tatsächlich ist der CO₂-Fußabdruck bei Haushalten mit geringem Einkommen wesentlich kleiner. Anreize zum Energiesparen sind insgesamt für alle Verbraucherinnen und Verbraucher durch unterschiedliche Maßnahmen zu setzen. So vergeben diverse Energieversorger derzeit Prämien an Haushalte, die sich besonders sparsam verhalten – es wäre sinnvoll, solche Prämien nicht als Einkommen anzurechnen. Notwendig sind Förderprogramme, beispielsweise für energiesparende Geräte, ökologisch wirksame Reparaturen sowie eine bessere Energie- und Wärmeeffizienz von Wohnraum, die besonders Haushalten und Personen mit geringem Einkommen zugutekommen. Bisher werden Energiespargeräte in der Grundsicherung nicht zielgenau gefördert. Zu der Frage durch welche Maßnahmen Bürgerinnen und Bürger zum Energiesparen angeregt werden können und wie sie dazu in die Lage versetzt werden können, hat die Gaskommission in ihrem Abschlussbericht Vorschläge vorgelegt.⁵

Gleichwohl wäre es sinnvoll, im SGB II eine gesetzliche Regelung zu schaffen, die es dem Leistungsträger ermöglicht, Fällen mit einem auffällig hohen Energieverbrauch in der Karenzzeit

⁴ Kleinhuckelkotten, S./ Neitzke, H.-P./ Moser, S. (2016): Repräsentative Erhebung von Pro-KopfVerbräuchen natürlicher Ressourcen in Deutschland (nach Bevölkerungsgruppen), Umweltbundesamt, Texte 39/2016.

⁵ ExpertInnenkommission Gas und Wärme (2022): Sicher durch den Winter. Abschlussbericht. Herausgeber: Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, 31.10.2022.

nachzugehen und in eklatanten, unbegründeten Fällen auch entsprechende Handlungsmöglichkeiten zu haben, um gegen Missbrauch dieser Regelung vorzugehen.

Es ist sinnvoll, dass die neue Karenzzeit für das Bürgergeld für alle leistungsberechtigten Personen gilt, auch wenn sie bereits vor dem 1.1.2023 Leistungen nach dem SGB II bezogen haben. Die meisten Langzeitleistungsbeziehende leben in Wohnungen mit als angemessen geltender Miete, weil sie ihre Kosten bereits senken mussten. Liegen bei diesem Personenkreis die Wohnkosten dennoch weiterhin oberhalb der Angemessenheitsgrenze, so ist dies regelmäßig dadurch zu erklären, dass eine Kostensenkung aufgrund der hohen Preise bei Neuvermietung nicht möglich war. Hintergrund ist die Problematik, dass die Angemessenheitsgrenzen vor dem Hintergrund der gängigen Mieten im vermieteten Wohnungsbestand ermittelt werden, aber Neuvermietungen zu diesen Konditionen oft illusorisch sind. Es sollte daher geklärt werden, dass Leistungsbeziehende, die bereits eine Kostensenkungsaufforderung erhalten haben und einen Teil ihrer Miete aus ihrem Regelsatz bezahlen müssen, ab Beginn des Bürgergeldbezuges die komplette Miete erstattet bekommen.

Der Betrag für Vermögen soll hoch genug sein, um auch Altersvorsorgerücklagen unangetastet zu lassen, die keiner gesetzlichen Förderung unterliegen. Der Ansatz ist richtig. Tatsächlich können aber Ansparsbeträge auch oberhalb der neu gefassten Freibeträge von 15.000 Euro liegen. Das kann etwa dann der Fall sein, wenn eine Person nach langjähriger Berufstätigkeit und ergänzender Altersvorsorge etwa nach einer Betriebsschließung zuletzt in der Grundsicherung leistungsberechtigt wird. In diesem Fall sind die darüber liegenden Vorsorgebeträge aufzulösen. Die Diakonie begrüßt, dass in der Karenzzeit ein deutlich höherer Freibetrag gilt. Zwar ist nachvollziehbar, dass Antragstellende zunächst eigenes Vermögen einsetzen sollen. Tatsächlich sind bei Haushalten mit geringen Einkommen noch vorhandene Vermögen in der Regel aber entweder Vorsorgerücklagen oder aber Erträge aus Abfindungen, die nach langjähriger Betriebszugehörigkeit entstanden sind. Diese sind teilweise auch dann noch vorhanden, wenn nach dem Auslaufen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld 1 der Übergang zu Arbeitslosengeld 2 stattfindet.

Die relativ hohen Freibeträge in der Karenzzeit dürften in der Realität kaum erreicht werden. Das DIW äußert, dass insgesamt die quantitative Reichweite der Betroffenen gering sein dürfte, da Vermögen in Deutschland sehr ungleich verteilt sind und bis weit in die Mittelschicht keine sechsstelligen Ersparnisse und Vermögensrücklagen vorliegen.⁶ Die Freibeträge ermöglichen aber ein bürokratiearmes und unkompliziertes Antragsverfahren. Dies war schon während der Corona-Pandemie wichtig und wird während der bestehenden Belastungen aufgrund von Inflation und Energiekrise auch weiterhin so sein. Detaillierte Vermögenprüfungen verlängern die Antragsverfahren und belasten die Jobcenter noch weiter. Sie verhindern dadurch, dass Notlagen infolge der Energiekrise schnell ausgeglichen werden können, etwa, wenn Haushalte Strom- und Gasrechnungen nicht mehr bezahlen können und deswegen kurzfristig anspruchsberechtigt für existenzsichernde Leistungen werden. Zudem ermöglichen die hohen Freibeträge in der Karenzzeit, dass Personen, die nach langjähriger Versicherungsdauer und anschließendem SGB-II-Leistungsbezug nach zwei Jahren einen Übergang in die Rente gestalten können, dies tun können, ohne vorher ihre Altersvorsorge vermindern zu müssen.

Nach Versterben eines Haushaltsmitglieds signalisiert der Gesetzentwurf über die oben dargestellte Regelung hinaus weiteres Ermessen; dieses sollte aber insbesondere bei hochbetagten Personen, Pflegebedürftigen oder Menschen mit Behinderung deutlich klarer herausgestellt werden.

⁶Siehe Beckmann, F./ Heinze, R./ Schad, D./ Schupp, J. (2021): Hartz-IV-Reformvorschlag: Weder sozialpolitischer Meilenstein noch schleichende Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens, DIW aktuell, Nr. 58: https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.810482.de/diw_aktuell_58.pdf

Die Übernahme von Mietkautionen und Genossenschaftsanteilen nur als Darlehen führt zu einer dauerhaften Unterdeckung des soziokulturellen Existenzminimums, da das Existenzminimum laufend um die Rückzahlungsraten an das Jobcenter gemindert wird. Kautionsdarlehen sollten stattdessen nicht laufend in Raten von der Regelleistung abgezogen werden dürfen, sondern sollten als Zahlung an den Vermieter gewährt werden, ohne den Regelsatz zu mindern. Bei Auszug sind sie nach Abrechnung direkt an das Jobcenter zurückzuzahlen. Nur wenn die Kautionsdarlehen aufgrund von durch die Mieter zu verantwortenden Schäden nicht zurückgezahlt wird, ist ein Darlehen über diese Summe mit Rückzahlung durch die leistungsberechtigte Person nachvollziehbar. Durch die Übernahme einer Kautionsgarantie kann die Ausgabe von Kautionsbeträgen vermieden werden.

Anrechnung von Einkommen

(§ 11a SGB II-E; § 11b SGB II-E; § 82 SGB XII-E; § 25d BVG-E;)

Einkommen, das die Freibeträge übersteigt, wird nur in dem Monat, in dem es zufließt, berücksichtigt, der die Anrechnungsgrenze übersteigende Betrag wird beim Vermögen berücksichtigt. So wird etwa bei Beschäftigten das Weihnachtsgeld nicht mehr über sechs Monate mit einem Durchschnittswert leistungsmindernd angesetzt. Das Mutterschaftsgeld wird nicht mehr angerechnet; damit verbundene Rückrechnungen unterbleiben. Aufwandsentschädigungen im Ehrenamt werden von einem monatlichen Anrechnungsprinzip (von monatlich 250 Euro) auf einen jährlichen anrechnungsfreien Höchstbetrag von 3.000 Euro umgestellt.

Jobs von Schüler*innen, Studierenden, Teilnehmende in einer Einstiegsqualifizierung oder berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben bleiben bis zu monatlich 520 Euro anrechnungsfrei, Ferienjobs noch darüber hinaus. Diese Neuregelung wird für Leistungsberechtigte das SGB XII übernommen.

Für alle Leistungsberechtigten im SGB II kommt bei der Anrechnung von Einkommen aus Erwerbstätigkeit eine weitere Stufe bei den Absatzbeträgen dazu, so dass künftig Erwerbstätige innerhalb einer Einkommensspanne zwischen mehr als 520 Euro bis 1.000 Euro künftig 30 Prozent statt 20 Prozent ihres Einkommens behalten dürfen.

Bewertung:

Die Motivation für junge Menschen, selbst etwas dazu zu verdienen, wird durch die Neuregelungen gestärkt. Die Diakonie Deutschland regt an, die Höhe des nicht zu berücksichtigenden Einkommens nicht als konkreten Betrag zu benennen, sondern auf die geltenden Minijobgrenzen zu verweisen. Durch die Verknüpfung wäre eine automatische Dynamisierung der nicht zu berücksichtigenden Einkommensbeträge gewährleistet, wenn die Minijobgrenzen steigen. Außerdem sollte klargestellt werden, dass Zeiten zwischen dem Ende der Schule und des Beginns eines Studiums bzw. einer Ausbildung wie Schulferienzeiten behandelt werden und die Regelungen nach § 11a Abs. § 7 und 11b Abs. 2b SGB II-E entsprechend greifen.

Mit der Neuregelung zur Einrechnung von Erwerbseinkommen soll ein Anreiz zur Ausweitung von Erwerbsarbeit über die Minijobgrenze hinaus gesetzt werden. Allerdings entsteht so eine Abbruchkante bei 1.000 Euro, da der Absatzbetrag für darüber hinaus gehendes Einkommen bei 10 Prozent liegt. Die Diakonie Deutschland bemängelt, dass die Freibetragsregelungen bei Einkommen aus Erwerbstätigkeit für erwachsene Leistungsbeziehende im SGB XII 3. und 4. Kapitel nicht angepasst werden. Nach § 82 SGB XII-E Abs. 3 kann bei der Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ein Betrag in Höhe von 30 Prozent des Einkommens aus selbstständiger und nichtselbstständiger Tätigkeit der Leistungsberechtigten abgesetzt werden, höchstens jedoch 50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1. Wird ab 01.01.2023 die Regelbedarfsstufe 1 auf 502 Euro festgelegt, haben Bezieher*innen von Grundsicherung nach SGB XII einen Freibetrag von maximal 252 Euro.

Aus Sicht der Diakonie ist bei der Anrechnung von Einkommen insgesamt eine Neuregelung notwendig – die Diakonie schlägt das Modell einer Sozialdividende (mit einer neuen Steuerklasse 7) vor, bei dem mehr Erwerbseinkommen ohne Abbruchkanten zu mehr Einkommen führt.⁷ Laut Koalitionsvertrag soll die Einkommensanrechnung reformiert werden, auch indem von der horizontalen auf die vertikale Anrechnung von Einkommen umgestellt wird. Das ist unbedingt notwendig, denn die horizontale Einkommensanrechnung ist enorm kompliziert und verwaltungsaufwändig und bringt zum Teil fragwürdige Ergebnisse hervor. Sie führt bei der Betrachtung und Einschätzung von Hilfebedarfen zu „verzerrten Ergebnissen“. So kann sie bewirken, die Zahl der hilfebedürftigen Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft zu erhöhen, weil ein durchschnittliches Einkommen nach seiner Aufteilung auf alle Mitglieder in der Bedarfsgemeinschaft auch die Regelbedarfe des Einkommensverdieners deckt. Umgekehrt kann sie bewirken, dass Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft aus dem Hilfebedarf fallen, weil durch die Einkommensanrechnung Freibetragsgrenzen überschritten sind. In beiden Fällen unterläuft die horizontale Anrechnung die vom SGB II in vieler Hinsicht gewollten individuellen Anreize, sich um ein eigenes Einkommen zu bemühen. Insbesondere für Minderjährige, die nach diesem Anrechnungsmodus ggf. sogar zu hohe SGB II-Leistungen zurückerstatten müssen, sind solche Auswirkungen der horizontalen Anrechnung kaum nachvollziehbar.

Die vertikale Einkommensanrechnung vermeidet solche Effekte, indem die Anrechnung insbesondere von Erwerbseinkommen zunächst beim Erwerbstätigen selbst angerechnet erfolgt. Es steht somit nur das Einkommen für die Verteilung zur Verfügung, das die erwerbstätige Person nicht selber für die eigene Existenzsicherung benötigt. Damit wird die vertikale Anrechnung nicht nur individuell gerechter. Sie entspricht der Grundidee des SGB II besser, Menschen dazu zu befähigen, ein für ihre Regelbedarfe ausreichendes Einkommen zu erzielen. Zugleich vermeidet sie die vorstehend beschriebenen Verzerrungseffekte und die mit diesen negativen Effekten einhergehende Bürokratie.

Bis zu einer Reform der Einkommensanrechnung sollten die im vorliegenden Gesetzentwurf verbesserten Erwerbsfreibeträge für erwachsene Leistungsbeziehende im SGB XII 3. und 4. Kapitel im Gleichlauf mit den Regelungen im SGB II geregelt werden.

Eine Umstellung der Anrechnung von Aufwandsentschädigungen im Ehrenamt auf einen Jahresbetrag ist richtig; allerdings fehlen Verbesserungen in Bezug auf den Bundesfreiwilligendienst. Hier bleibt es dabei, dass das Taschengeld auf den Regelsatz angerechnet wird und Personen, die den Bundesfreiwilligendienst leiten und in Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II leben letztlich weniger Taschengeld haben als Bundesfreiwilligendienstleistende aus besser situierten Haushalten. Das Taschengeld im Bundesfreiwilligendienst sollte hingegen für alle Bundesfreiwilligendienstleistenden generell anrechnungsfrei gestellt werden und die Tätigkeit damit bei allen Personen die gleiche Anerkennung erfahren.

⁷ Bei der Sozialdividende wird zu Monatsanfang ein Existenzgeld zuverlässig in immer gleicher Höhe gezahlt. In der Steuerklasse 7 sind die Ansprüche auf Freibeträge mit dem zu Monatsanfang gezahlten Existenzgeld abgegolten. Einkommen wird dagegen relativ hoch besteuert. Das Modell der Sozialdividende bietet den wesentlichen Vorteil, dass keine Hin- und Rückrechnungen bei der Gewährleistung des Existenzminimums nötig sind und dass mehr Erwerbseinkommen ohne Abbruchkanten zu mehr Einkommen führt.

https://www.diakonie.de/fileadmin/user_upload/Diakonie/PDFs/Pressemitteilung_PDF/210325_Existenzsicherung_neu_denk_en_final.pdf

Berücksichtigung von Vermögen

(§ 12 SGB II-E; Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 des SGB XII-E)

Die Freistellungs-Sätze für Vermögen werden im SGB II (über die Karenzzeit hinaus) auf 15.000 Euro pro Person in der Bedarfsgemeinschaft angehoben, wobei nicht ausgeschöpfte Freibeträge einer Person auf eine andere in der Bedarfsgemeinschaft übertragen werden.

Nicht berücksichtigt wird ein angemessenes Kraftfahrzeug, wobei es ausreicht, wenn die Angemessenheit durch den Antragsteller erklärt wird. Ein selbstgenutztes Hausgrundstück mit einer Wohnfläche bis 140 Quadratmeter oder selbst genutzte Eigentumswohnung mit bis zu 130 Quadratmetern bleiben unberücksichtigt. Ab 5 Personen werden 20 Quadratmeter pro Person hinzuaddiert.

Der Vermögensfreibetrag im SGB XII wird für Barbeträge oder sonstige Geldwerte von 5.000 Euro auf 10.000 Euro für jede leistungsberechtigte Person erhöht.

Für Hin- und Rückrechnungen gilt eine Bagatellgrenze von 50 Euro pro Bedarfsgemeinschaft.

Bewertung:

Die Anhebung der Vermögensfreibeträge im SGB II sowie SGB XII bedeuten jeweils eine Verbesserung im Vergleich zum Status Quo. Allerdings bleibt es bei einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung zwischen Leistungsberechtigten im SGB II und SGB XII. Gerade bei Leistungsberechtigten in der Grundsicherung im Alter ist nicht davon auszugehen, dass ihr Leistungsbezug nur vorübergehend ist. Gerade für sie sind höhere Vermögensschonbeträge wichtig, um unvorhergesehene Kostensteigerungen, Reparaturen und ähnliches ausgleichen zu können. Ein weiterer Grund für eine Gleichbehandlung mit Leistungsberechtigten nach dem SGB II ist, dass die Harmonisierung zwischen den Regelungen im SGB II und XII als ausdrückliches Ziel im Gesetzentwurf genannt wird. Sie sollte an dieser Stelle vollzogen werden.

Die Bagatellgrenze vermeidet Hin- und Rückrechnungen in Fällen, in denen der Aufwand deutlich höher ist als der Ertrag für die Jobcenter und ist sinnvoll.

Übergang in Altersrente

(§ 12a SGB II-E)

Die Pflicht zur Inanspruchnahme vorzeitiger Altersrenten für Personen, die das 63. Lebensjahr vollendet haben fällt für den Zeitraum vom 1.1.2023 bis 31.12.2026 weg. Davon unberührt bleibt die Pflicht, eine Rente wegen Alters in Anspruch zu nehmen, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen für eine ungeminderte Inanspruchnahme vorliegen. Ziel ist dieser befristeten Aufhebung ist es, ältere erwerbsfähige Personen nicht dem Arbeitsmarkt zu entziehen. Die arbeitsmarktpolitischen Auswirkungen sollen bis Ende 2025 evaluiert werden.⁸

Bewertung:

Die Diakonie Deutschland spricht sich dafür aus, die problematische Praxis der erzwungenen vorzeitigen Inanspruchnahme von Altersrenten im Grundsicherungsbezug, die regelmäßig mit dauerhaften, hohen Abschlägen auf die Rentenansprüche der Betroffenen einhergeht, endgültig abzuschaffen, so wie dies noch im Referentenentwurf vorgesehen war.

⁸ Sofern Jobcenter vor dem 1.1.2023 Leistungsberechtigte aufgefordert haben eine Altersrente vorzeitig in Anspruch zu nehmen, ist die Stellung eines entsprechenden Antrags durch die Jobcenter nach dem 31.12.2022 unzulässig (siehe § 65 Abs. 2 SGB II-E)

Potenzialanalyse und Kooperationsplan

(§ 15 SGB II-E)

Künftig sollen Integrationsfachkräfte mit den leistungsberechtigten Personen einen Kooperationsplan vereinbaren, statt eine Eingliederungsvereinbarung zu schließen. Dieser Kooperationsplan ist nicht rechtlich bindend. Das heißt: der Plan und seine Umsetzung kommen ohne Rechtsfolgenbelehrungen oder Sanktionsandrohungen aus. Er hält fest, was im Beratungsprozess besprochen und vereinbart wurde. § 15 Abs. 2 beschreibt den Mindestinhalt des Kooperationsplans, den die Beteiligten aber erweitern können.

Die bereits bestehende Regelung zur Durchführung einer Potenzialanalyse wird ergänzt durch eine Klarstellung, dass sich Analyse und Feststellung auch auf individuelle Stärken erstrecken sollen, laut Gesetzesbegründung explizit auch auf formale, non-formale Qualifikationen und Soft Skills.

Bewertung:

Die gesetzliche Klarstellung, die Potenzialanalyse solle sich auch auf Stärken und informelle, non-formale Kompetenzen und Soft Skills beziehen, soll dazu beitragen, antragstellende Personen umfassend zu betrachten, um passende Unterstützung und Handlungsoptionen zu entwickeln. Qualifizierte Potenzialanalysen sind ein zentraler Faktor für gelingende Hilfen. Wichtig ist, dass diese Verfahren flexibel und praxisorientiert sind, von qualifizierten Fachkräften durchgeführt werden und die Ergebnisse mit den Leistungsberechtigten in Zusammenhang mit der Selbsteinschätzung diskutiert werden und nicht als eine Art Befund daherkommen.

Die Diakonie Deutschland begrüßt die Ablösung der Integrationsvereinbarung durch den Kooperationsplan. Damit werden wissenschaftlich belegte Bedenken gegen die bisherigen Verfahrensweisen aufgegriffen. Positiv ist das offenkundig sichtbare Bemühen, das Verhältnis zwischen Integrationsfachkräften und den Leistungsberechtigten auf eine Grundlage von Gegenseitigkeit zu stellen.

Doch auch wenn der Kooperationsplan an sich zunächst keine verbindlichen Mitwirkungspflichten beinhaltet, so zeigt die Begründung zu § 15a Abs. 3 doch, dass auch der Kooperationsplan im Kontext der im Grunde nicht verhandelbaren Mitwirkungspflichten steht und diese konkretisieren soll. Denn auch diese Stufe des Integrationsprozesses ist keineswegs so unverbindlich und ergebnisoffen. Vielmehr ist auch in diesem Fall vorgesehen, dass die Integrationsfachkraft einseitig und hoheitlich Mitwirkungspflichten festschreibt und bei deren Nichtbefolgung Rechtsfolgen ankündigt.

Das im Gesetz oft betonte Vertrauen steht deutlich unter dem Vorbehalt einer pflichtbewussten Mitwirkung der leistungsberechtigten Personen. So soll laut Gesetzesbegründung während der Vertrauenszeit wie auch der Kooperationszeit eine regelmäßige Überprüfung der im Kooperationsplan festgehaltenen Aktivitäten erfolgen.

Festzuhalten bleibt aber auch, dass der geschilderte Prozess zum Kooperationsplan sowie zur Vertrauens- und Kooperationszeit sich nicht auf Anheb erschließt und diese Kompliziertheit durchaus im Widerspruch zum eigentlichen Ansinnen des Gesetzes steht, nämlich eine Beziehung auf Augenhöhe zwischen Leistungsberechtigten und Jobcenter-Mitarbeitenden herzustellen.

Vertrauenszeit und Kooperationszeit

(§ 15a SGB II-E)

In den ersten sechs Monaten des Leistungsbezuges besteht eine sogenannte Vertrauenszeit. Diese beginnt aber erst mit Abschluss eines Kooperationsplans. In dieser Zeit sind Sanktionsandrohungen oder Rechtsfolgenbelehrungen ausgesetzt, auch Maßnahmenabbrüche werden in dieser Zeit nicht

sanktioniert. Ausgenommen von dieser gesetzlich vorgesehenen Nachsicht sind nur Meldeversäumnisse. Ein erstmaliges Meldeversäumnis in der Vertrauenszeit bleibt jedoch ohne Rechtsfolgen; das erste Gespräch soll grundsätzlich formlos erfolgen. Voraussetzung für den Beginn der Vertrauenszeit ist das einvernehmliche erstmalige Zustandekommen des Kooperationsplans beziehungsweise das erstmalige Ersetzen einer bisherigen Eingliederungsvereinbarung durch einen Kooperationsplan. Soweit gar kein Kooperationsplan zustande kommt, gibt es auch keine Vertrauenszeit. Wird der Leistungsbezug während der Vertrauenszeit um weniger als sechs Monate unterbrochen, läuft die Vertrauenszeit weiter. Wird der Leistungsbezug um mehr als sechs Monate unterbrochen, werden die Uhren zurückgestellt und mit Abschluss eines Kooperationsplans beginnt eine neue sechsmonatige Vertrauenszeit.

Nach der sechsmonatigen Vertrauenszeit folgt die sogenannte Kooperationszeit. Diese dauert für den weiteren Verlauf des Leistungsbezugs an und endet (anders als die im Referentenentwurf vorgesehene Vertrauenszeit) auch nicht mit unbegründeten Pflichtverstößen. In der Kooperationszeit wird ohne Rechtsfolgenbelehrungen gearbeitet, solange die leistungsberechtigte Person ihrerseits kooperiert und ihren Mitwirkungspflichten nachkommt. Sobald es hierbei allerdings ohne wichtigen Grund zu Störungen kommt, kommt es innerhalb der Kooperationszeit insoweit zu einer Zäsur, als der Leistungsträger mit einer schriftlichen Mitwirkungsaufforderung und der Erläuterung von Rechtsfolgen für mangelnde Kooperation Rechtsverbindlichkeit herstellt. Von diesem Zeitpunkt an muss sich die leistungsberechtigte Person in seinen Mitwirkungspflichten bewähren. Eine Rückkehr zur Kooperation ohne Rechtsfolgenandrohung und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands ist möglich, wenn die leistungsberechtigte Person aus Sicht des Jobcenters zwölf Monate lang störungsfrei mitgewirkt hat.

Wenn die Voraussetzungen für die Teilnahme an einem berufsbezogenen Deutschsprach- oder Integrationskurs bestehen, hat das Jobcenter zur Teilnahme mit Rechtsfolgenbelehrung aufzufordern.

Bewertung:

Die Regelungen zur Vertrauens- und Kooperationszeit präzisieren die Vorschriften zur Kooperationsvereinbarung. Im Vergleich zum Referentenentwurf hat die Regelung durch die Aufteilung in eine Vertrauenszeit und eine Kooperationszeit an Komplexität dazugewonnen.

Konsequent aufgesetzt wäre die Vertrauenszeit, wenn sie automatisch mit dem Leistungsbezug beginnen und die Möglichkeit von Sanktionen auch bei Meldeversäumnissen, gänzlich ausschließen würde. Dann wäre diese Zeit für die Jobcenter zu nutzen, um eine Kooperationsbeziehung mit den leistungsberechtigten Personen aufzubauen und einen Kooperationsplan zu schließen. Eine Art zwölfmonatige „Probezeit“ einzuführen, sofern in der Kooperationszeit Mitwirkungspflichten ohne wichtigen Grund verletzt worden sind, kritisiert die Diakonie. Stattdessen sollte eine Rückkehr zur Kooperationszeit erfolgen, wenn diese Pflichten nachgeholt wurden oder glaubhaft die Bereitschaft dazu erklärt wurde.

Die Regelung zur Vertrauens- und Kooperationszeit ermöglicht es leistungsberechtigten Personen, das Jobcenter-System zu durchlaufen, ohne überhaupt mit rechtlich verbindlichen Anordnungen, der Androhung von Rechtsfolgen oder gar Leistungsminderungen in Berührung zu kommen. Voraussetzung hierfür ist allerdings nicht allein, dass sie sich kooperationswillig zeigen. Sie müssen auch die Sprache und Verfahrensweisen der Behörde und ihrer Mitarbeitenden verstehen und in dieser reagieren können. Nach der Erfahrung der Diakonie-Beratungsstellen sind sanktionierte Personen häufig Menschen, die mit dem Vermittlungsprozess trotz eigener Bemühungen Schwierigkeiten haben, weil es ihnen schwerfällt, die gestellten Anforderungen nachvollziehen und erfüllen zu können. Der Gesetzentwurf sieht zwar mit den Schlichtungsverfahren nach § 15a SGB II-E ein Instrument zur Klärung von Problemen vor (siehe dazu unten). Das Instrument der Vertrauens- und Kooperationszeit hingegen enthält keine Signale für mehr Offenheit für Schwierigkeiten von Einzelnen im und mit dem

Verfahren. Vielmehr geraten Personen, die eine solche Kooperationsfähigkeit nicht besitzen, schnell in den Fokus der verschärften Vorgehensweise. Sie haben mit präzisen Anordnungen zu rechnen, denen sie auch dann Folge leisten müssen, wenn deren Inhalt nicht mit ihnen einvernehmlich vereinbart worden ist.

Die Druckmechanismen der Jobcenter werden also präzisiert und auf vermeintlich renitente Personenkreise fokussiert.

Schlichtungsverfahren (§ 15b SGB II-E)

Jobcenter sollen einen Schlichtungsmechanismus einführen, der bei Konflikten bezogen auf die Erstellung, Durchführung oder Fortschreibung des Kooperationsplans zu einer einvernehmlichen Lösung beitragen soll.

Bewertung:

Die Diakonie Deutschland begrüßt ausdrücklich die mit dem Schlichtungsverfahren ermöglichte Beilegung von Meinungsverschiedenheiten. Viele Sanktionsverfahren in der Vergangenheit hätten sich auf einem solchen Wege vermeiden lassen. Stattdessen brachten oft erst die mit erheblichen Verfahrenshürden verbundenen Widerspruchsverfahren und die Einschaltung von Dritten die Aufklärung und Bereinigung von vermeidbaren Konflikten. Vor diesem Hintergrund bietet § 15b SGB II-E grundsätzlich die Chance zu einem niedrighschwelligem Verfahren.

Allerdings wird die konkrete Ausgestaltung den jeweiligen Jobcenter-Trägerversammlungen überlassen und ermöglicht, dass die mit der jeweiligen Schlichtung betrauten Personen derselben Dienststelle angehören, in der die Meinungsverschiedenheit entstanden ist und dort ggf. selbst weisungsgebunden ist.

Das birgt die erhebliche Gefahr, dass sich hier ein Flickenteppich möglicher Verfahren bildet. Auch wenn es sinnvoll ist, auf regionale Besonderheiten Rücksicht zu nehmen, ist der Bundesgesetzgeber gehalten, die wesentlichen Vorgaben im SGB II verbindlich zu regeln, um allen leistungsberechtigten Personen den Zugang zu diesem für das Gelingen des Vermittlungsprozesses essentiellen Gestaltungsinstrument, verlässlich zu gewährleisten. Zudem besteht bei einer so weitreichenden Verweisung die Gefahr, dass Schlichtungsverfahren mangels getroffener Verfahrensregelungen nicht stattfinden können. Es handelt sich bei dem Schlichtungsverfahren nicht allein um Fragen des „Verwaltungsablaufs und der Organisation“, sondern um ein Verfahren, das wesentliche Belange der Leistungsberechtigten sichern soll.

Die Möglichkeit, das Schlichtungsverfahren internen Angehörigen der Dienststelle zu überlassen stellt die Frage nach der Unabhängigkeit und Unvoreingenommenheit der Schlichtungsperson. Dies ist aber eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass die leistungsberechtigten Personen Vertrauen in das Verfahren entwickeln und sich darauf einlassen können. Insofern liegt der Vergleich namentlich mit den Ombudsstellen nach § 9a SGB VIII an.

Das Schlichtungsverfahren endet mit Einigung oder nach vier Wochen ab Beginn. Das wirft die Frage auf, was nach vier Wochen ohne Einigung passieren soll oder darf. Sofern dann Leistungsminderungen greifen oder ein Kooperationsplan per Verwaltungsakt erlassen werden kann, würde die an sich sinnvolle Regelung ins Leere laufen.

Regelsatz

(§ 28a SGB II-E; § 134 SGB XII-E)

Bei der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen zum 1.1.2023 wird ergänzend zur Basisfortschreibung die regelbedarfsrelevante Preisentwicklung des Vorjahres stärker gewichtet.

Bewertung:

Die deutliche Anpassung der Regelsätze in 2023 ist zu begrüßen. Sie wird zu spürbaren Entlastungen führen, deckt aber schon nicht die vollen Preissteigerungen aufgrund der Inflation in 2022 ab⁹. Tatsächlich wäre eine Anpassung um 100 Euro nötig, wenn die Inflationskosten der ärmsten 10 Prozent aller Haushalte ausgeglichen werden sollten. Es wäre eindeutig zu begrüßen, wenn zukünftig auch die weitere Preisentwicklung im Laufe des Jahres Anlass für kurzfristige Anpassungen der Höhe des Regelsatzes sein könnte.

Weiterhin fehlt eine Übergangsregelung, damit schon in diesem Jahr bis zur Einführung des Bürgergeldes die Inflation für Leistungsberechtigte ausgeglichen wird.

Weiterhin fehlt eine nachvollziehbar richtige Ermittlung einer Stromkostenpauschale, die mit dem Regelsatz ausgezahlt werden müsste. Stromkosten können – anders als dies bisher bei der Regelbedarfsermittlung erfolgt - nicht durch die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe abgebildet werden, weil die Ausgaben nicht sinnvoll mit Bezug zum Konsumverhalten einer statistischen Vergleichsgruppe im unteren Einkommensbereich ermittelt werden können. So werden mit dem „Stromspiegel Deutschland“ jährlich die typischen Stromkosten für verschiedene Haushaltsgrößen bei normaler Ausstattung statistisch ermittelt¹⁰. In der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe krankt die Ermittlung der Stromkosten dagegen unter anderem daran, dass viele Personen und Haushalte im unteren Einkommensbereich aufgrund besonderer Wohnverhältnisse keine separat darstellbaren Stromkosten in die Statistik einbringen. Sie verbrauchen tatsächlich Strom, werden in der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe aber z.B. in einem Untermiet- oder Heimwohnverhältnis so behandelt, als verursachten sie keine Stromkosten. Darum ist es notwendig, die Stromkosten aus der Regelsatzermittlung herauszunehmen und eine gesonderte Pauschale mit Hilfe des „Stromspiegel Deutschland“ zu ermitteln. Eine solche Herangehensweise schlägt auch der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge in einer entsprechenden Stellungnahmen vor.¹¹

Sanktionen bzw. Leistungsminderungen

(§ 31 SGB II-E; § 31a SGB II-E; § 31b Abs. 1 und 2 SGB II-E; § 32 SGB II-E)

Der Gesetzentwurf hält am Konzept der Sanktionen fest – auch wenn er auf diesen Begriff verzichtet und auch den betreffenden Abschnitt im SGB II in Leistungsminderungen umbenennt.

Ausgangspunkt für Sanktionen sind laut Gesetzentwurf nach wie vor Pflichtverletzungen im Sinne des § 31 und Meldeversäumnisse. Während Pflichtverstöße gegen die im Kooperationsplan getroffenen Vereinbarungen in der Vertrauenszeit folgenlos bleiben, hält der Gesetzgeber die Wahrnehmung von Gesprächsterminen für so wichtig für den Vermittlungsprozess, dass Meldeversäumnisse stets zu Leistungsminderungen führen. Im Falle einer Nicht-Einhaltung kann die Regelleistung für einen Monat um zehn Prozent gemindert werden. Nur die erste Termineinladung soll formlos und entsprechen nicht sanktionsbewährt erfolgen. Auch Integrations- und berufsbezogene Deutschsprachkurse sind an sich verbindlich und sanktionsbewährt.

Leistungsminderungen wegen Pflichtverletzungen sind hingegen erst möglich, wenn a) die Vertrauenszeit abgelaufen ist und b) rechtsförmige Anordnungen nicht befolgt worden sind. In dem Fall umfasst eine Leistungsminderung 20 Prozent des Regelsatzes. Bei jeder weiteren Pflichtverletzung mindert sich das Bürgergeld um 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs. Gesetzlich klargestellt wird, dass Leistungsminderungen bei wiederholten Pflichtverletzungen oder wiederholten

⁹ Siehe hierzu das DIW-Gutachten im Auftrag der Diakonie zum von der Diakonie vorgeschlagenen Krisenmechanismus: <https://www.diakonie.de/pressemeldungen/studie-arme-haushalte-brauchen-zielgenaue-entlastung-inflation-existenzbedrohend>

¹⁰ Siehe www.stromspiegel.de

¹¹ Siehe Deutscher Verein (10.4.2019): Stromkosten der Hartz-IV-Haushalte neu bemessen: <https://www.deutscher-verein.de/de/presse-2019-stromkosten-der-hartz-iv-haushalte-neu-bemessen-3550,1621,1000.html>

Meldeversäumnissen auf insgesamt 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs begrenzt sind und die Kosten der Unterkunft und Heizung nicht gekürzt werden dürfen. Grundsätzlich beträgt die Dauer einer Minderung drei Monate. Diese Laufzeit ist allerdings abzukürzen, wenn die Leistungsberechtigten in dieser Zeit ihren Mitwirkungspflichten tatsächlich nachkommen oder sich glaubhaft bereit erklären, diesen künftig nachzukommen. Auch in diesen Fällen läuft die Leistungsminderung aber immer mindestens einen Monat. Die Leistungsberechtigten haben ein Recht auf Anhörung zur Klärung der Vorwürfe, so dass die Leistungsminderung ggf. zurückgenommen werden kann.

Im Falle von Leistungsminderungen bei Unter-25-Jährigen soll eine direkte sozialarbeiterische Kontaktaufnahme erfolgen. Die bisherige Ungleichbehandlung nach Alter bei der Höhe der Leistungsminderung ist Vergangenheit.

Bewertung:

Die Diakonie Deutschland lehnt Sanktionen an der existenzsichernden Grundsicherungsleistung ab, begrüßt aber, dass die bisherigen starren Sanktionsregelungen immerhin abgemildert und stärker am Einzelfall orientierte Entscheidungen möglich werden.

Der Gesetzentwurf setzt die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes um. Sanktionen sind begrenzt, weiterhin bedrohlich, aber nicht bis zur Komplettstreichung. Die Möglichkeit, Menschen per Zwang und Anordnung zu begegnen, bleibt bestehen, aber nicht als feste Rechtsfolge. Der Spielraum für Integrationsfachkräfte, ob und in welchem Umfang Sanktionen ausgesprochen werden wird erweitert (Anerkennung eines wichtigen Grundes, Annahme eines Härtefalls, Akzeptanz einer glaubhaft gemachten Bereitschaft zur künftigen Pflichterfüllung). Ob Sanktionen verhängt werden, hängt damit weitgehend davon ab, wie die Fachkräfte von diesen Beurteilungsspielräumen Gebrauch machen. Letztlich bleiben die Widersprüche, die Leistungsminderungen am Existenzminimum auszeichnen, bestehen. Deutlicher Mangel wird verschärft, weiterhin dürften insbesondere diejenigen Personen betroffen sein, denen aus persönlichen Gründen und komplexen Problemlagen die Kooperation schwerfällt und die an sich besondere Unterstützung brauchen. Ob die vorgesehenen ergänzenden sozialarbeiterischen Hilfen hier gegenwirken, wird sich wesentlich daran entscheiden, ob hier eine vor allem preisorientierte Vergabe erfolgt oder aber eine umfassende Fachlichkeit der Sozialen Arbeit eine Rolle spielt. Grundsätzlich kann aber wirksame Beratung und Hilfe im Zwangskontext nur schwer gelingen.

Grundsätze der Arbeitsvermittlung und Weiterbildungsförderung

(§ 3 SGB II-E; § 180 Abs. 4 SGB III-E)

Der bisherige Vermittlungsvorrang wird gelockert zugunsten von Maßnahmen, die für eine nachhaltige Eingliederung in Arbeit erforderlich sind. Das gilt vor allem, aber nicht nur, für Weiterbildungen, die zu einem Berufsabschluss führen.

Berufsabschlussbezogene Weiterbildungen können ab dem 1.8.2023 für die volle Dauer gefördert werden; das Verkürzungsgebot auf 2/3 der regulären Ausbildungszeit wird gelockert.

Künftig kann der Erwerb von Grundkompetenzen auch losgelöst von berufsabschlussbezogenen Weiterbildungsmaßnahmen im Rahmen einer beruflichen Weiterbildung gefördert werden, wenn dadurch die Beschäftigungsfähigkeit verbessert oder eine erfolgreiche berufliche Weiterbildung ermöglicht wird.

Menschen in der Arbeitslosenversicherung, die an einer mindestens sechsmonatigen beruflichen Weiterbildung teilnehmen, erhalten danach mindestens drei Monate Arbeitslosengeld.

Bewertung:

Die Lockerung des bisherigen Grundsatzes, dass Vermittlung in Arbeit Vorrang vor nachhaltig wirksamen Maßnahmen hat, ist sinnvoll und überfällig.

Die Lockerung des Verkürzungsgebotes von berufsabschlussbezogener Weiterbildung kommt Personen zugute, die eine verkürzte Umschulung nicht schaffen würden sowie denen, die einen Beruf erlernen wollen, in dem die Ausbildungszeit rechtlich nicht verkürzt werden kann (z.B. Erzieherin und Erzieher).

Die Förderung des Erwerbs von Grundkompetenzen setzt genauso wie die Einführung bzw. Verstärkung von finanziellen Anreizen langjährige Diakonie-Forderungen um.

Erreichbarkeit

(§ 7b SGB II-E)

Leistungsberechtigte sollen werktäglich Mitteilungen des Jobcenters zur Kenntnis nehmen und ggf. das Jobcenter mit vertretbarem Aufwand aufsuchen können. Auch der Aufenthalt im grenznahen Ausland ist in Ordnung. Ehrenamtliches Engagement und die Teilnahme an staatsbürgerlichen oder kirchlichen Veranstaltungen werden gestärkt.

Bewertung:

Unklare Regelungen zur Ortsabwesenheit sind Grundlage häufiger Auseinandersetzungen. Die bisherigen starren Regelungen zur Erreichbarkeit werden aufgeweicht und sind für einen Teil der leistungsberechtigten Personen eine Verbesserung.

Einer Klarstellung bedarf es auch für Fälle, in denen leistungsberechtigte Frauen in einem Frauenhaus außerhalb des eigenen Wohnortes untergebracht sind.

Ein grundsätzliches Problem ist, dass die Regelung alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten umfasst, auch Schülerinnen, Alleinerziehende mit Kindern unter drei Jahren (die dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen). Auch sie dürfen nur drei Wochen im Jahr ortsabwesend sein. Das ist nicht sachgerecht.

Bürgergeldbonus, Weiterbildungsprämie und Weiterbildungsgeld

(§ 16j SGB II-E; § 87a SGB III-E)

Ab dem 1. Juli 2023 erhalten Leistungsberechtigte im SGB II für die Teilnahme an einer Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, Einstiegsqualifizierung, Vorphase der Assistenten Ausbildung oder beruflichen Weiterbildung von mindestens acht Wochen monatlich einen Bonus von 75 Euro. Voraussetzung ist, dass sich die leistungsberechtigte Person in der Vertrauenszeit oder Kooperationszeit (nach § 15a SGB II-E) befindet und die Maßnahmezusweisung nicht mit Rechtsfolgenbelehrung auf Grundlage § 15 a Abs. 3 SGB II-E erfolgt.

Teilnehmende an einer berufsabschlussbezogenen Weiterbildung erhalten im SGB II sowie SGB III künftig ein monatliches Weiterbildungsgeld in Höhe von 150 Euro, wenn sie arbeitslos sind oder als Beschäftigte aufstockende SGB II-Leistungen beziehen. Prämienzahlungen für erfolgreich absolvierte Zwischen- und Abschlussprüfungen werden fortgeführt. Die Regelung tritt am 1.4.2023 in Kraft.¹²

¹² Sofern die berufliche Weiterbildung vor dem 1.4.2023 begonnen worden ist, ist der alte § 131a Absatz 3 SGB II der die Weiterbildungsprämie regelt anzuwenden. Die Neuregelung zum Weiterbildungsgeld greift auch, wenn eine Weiterbildung vor dem 1.4.2023 begonnen und nach dem 31.3.2023 beendet worden ist.

Bewertung:

Während einer Weiterbildung längere Zeit auf Grundsicherungsleistungen angewiesen zu sein ist ein Grund, warum sich Leistungsberechtigte gegen eine berufsabschlussbezogene Weiterbildung entscheiden. Insofern ist ein monatliches Weiterbildungsgeld wichtig. Zentral für eine Stärkung der Weiterbildungsbeteiligung sind aber qualitativ gute Weiterbildungsberatung und passende Weiterbildungsangebote, hier sieht die Diakonie Deutschland noch Potenzial, insbesondere für die Zielgruppe der Langzeitleistungsberechtigten ohne (verwertbaren) Berufsabschluss.

Misslich ist der Hinweis in der Begründung, dass durch diesen Betrag auch Material- und EDV-kosten o.ä. in dem Zusammenhang ausgeglichen werden können. Dies müsste davon unabhängig erfolgen.

Ganzheitliche Betreuung (Coaching) und sozialpädagogische Begleitung bei beruflicher Weiterbildung

(§ 16k SGB II-E; § 84 Abs. 1 Nummer 1 SGB III-E)

Sozialarbeiterischen Interventionen und Coachingprozessen werden in diesem Gesetzentwurf eine hohe Bedeutung und Wertigkeit zugeschrieben. Zum Aufbau der Beschäftigungsfähigkeit von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten kann ab dem 1.7.2023 eine ganzheitliche Betreuung erbracht werden. Der Gesetzentwurf ermöglicht zwei Wege der Umsetzung: 1. durch Jobcenter selbst (Inhouse-Maßnahme) 2. durch Dritte, allerdings per Auftragsvergabe. In der Gesetzesbegründung wird ausdrücklich erwähnt, dass das Coaching aufsuchend oder beschäftigungsbegleitend erfolgen kann.

Es wird gesetzlich klargestellt, dass auch die Kosten für eine notwendige sozialpädagogische Begleitung, einschließlich eines Coachings, bei einer beruflichen Weiterbildung im Rahmen einer Lehrgangskostenerstattung übernommen werden.

Bewertung:

Die Einführung eines Regelinstrumentes zur ganzheitlichen Betreuung (Coaching), das auf die individuellen Bedarfe ausgerichtet sein soll, wird von der Diakonie Deutschland grundsätzlich begrüßt. Ausgehend von vielfältigen Bedarfen im SGB II ist es für Leistungsberechtigte sinnvoll, wenn die Möglichkeit besteht, ein arbeitsweltbezogenes Coaching auch ganz unabhängig von einer anderweitigen Maßnahmenteilnahme zu erhalten. Ebenso wird begrüßt, dass Leistungen nach § 16k auch für erwerbsfähige Leistungsberechtigte erbracht werden, für die ein Rehabilitationsträger i.S. des § 6 SGB IX zuständig ist.

In der Begründung zeigt sich, dass das Instrument eine sehr breite Zielgruppe ansprechen soll und unterschiedlich gelagert sein kann – von aufsuchend und niedrighwelliger bis beschäftigungsbegleitend.

Zentrales Kriterium für ein wirksames Coaching ist Freiwilligkeit und die Möglichkeit der leistungsberechtigten Person, sich den Anbieter bzw. Coach auszusuchen, mit dem sie in der Folge ein Vertrauensverhältnis und Arbeitsbündnis aufbauen können soll. Damit das Coaching tatsächlich an den individuellen Bedarfen ausgerichtet umgesetzt werden kann, muss eine hohe Qualität des Coachings mit sozialarbeiterischer Fachkompetenz gesichert werden.

Das Verfahren der Auftragsvergabe ist gerade bei der Gewährleistung von sozialen Dienstleistungen ungeeignet, um die Auswahl von hinreichend qualitätvollen Leistungen sicherzustellen. Die Diakonie Deutschland verweist ausdrücklich auf § 17 SGB II, der regelt, dass Jobcenter eigene Einrichtungen und Dienste nicht neu schaffen sollen, soweit geeignete Einrichtungen und Dienste Dritter vorhanden sind, ausgebaut oder in Kürze geschaffen werden können. Die Freie Wohlfahrtspflege ist mit ihren Einrichtungen und Diensten unverzichtbarer Bestandteil des sozialen Sicherungssystems in

Deutschland und dabei weder staatliche noch gewerbliche Akteurin und müsste dementsprechend als Anbieter der genannten Unterstützungsangebote geachtet werden. Weiter heißt es in § 17 SGB II: „Die zuständigen Träger der Leistungen nach diesem Buch sollen Träger der freien Wohlfahrtspflege in ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende angemessen unterstützen.“ Dieses Subsidiaritätsprinzip ist verknüpft mit der Idee eines pluralen Leistungsangebotes, dass alternativen zur Leistung aus staatlicher Hand eröffnet.

Stattdessen sollte die Möglichkeit bestehen, das Coaching von Dritten über Zuwendungen erbringen zu lassen. Damit würde der Gesetzgeber auf die Vorgabe einer „Einheitslösung“, wie das Coaching durch Dritte erbracht werden soll, verzichten und dezentrale Entscheidungskompetenzen stärken.

Die Berücksichtigung dieses Prinzips und eine besondere Wertschätzung der Arbeit der Freien Wohlfahrtspflege mit ihren fachlichen Standards lassen die Regelungen im Gesetzentwurf nicht erkennen.

Der § 16k SGB II-E ist aus Sicht der Diakonie Deutschland wie folgt zu formulieren:

„Zum Aufbau der Beschäftigungsfähigkeit von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten kann ~~durch diese beauftragter Dritter~~ eine erforderliche ganzheitliche Betreuung gefördert werden. Auf § 17 Abs. 2 SGB II wird verwiesen. Zuwendungen sind nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung zulässig.“

Öffentlich geförderte Beschäftigung

(§ 16i SGB II-E; § 81 SGB II-E)

Das Instrument „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ wird entfristet.

Bewertung:

Mit der Entfristung des Instrumentes „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ wird der Soziale Arbeitsmarkt in seiner Bedeutung und Wirksamkeit anerkannt. Das begrüßt die Diakonie Deutschland ausdrücklich. Eine Weiterentwicklung des Instrumentes ist notwendig und steht laut Koalitionsvertrag noch aus. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege hat dazu Vorschläge vorgelegt, die unmittelbar umgesetzt werden sollten und keinen Aufschub bis 2024 rechtfertigen. Nach den Finanzdaten sind mittelfristig lediglich 40.000 Förderfälle im Sozialen Arbeitsmarkt vorgesehen. Das bedeutet eine Fortschreibung der bestehenden Förderkapazitäten, nicht aber eine Ausweitung des Angebots. Notwendig ist eine Ausweitung dieser sinnvollen Förderung und bedarfsgerechten Mittelausstattung, die eine Weiterentwicklung des Passiv-Aktiv-Transfers miteinschließt.

Zu den Anträgen der Fraktion DIE LINKE

Regelsätze spürbar erhöhen – 200 Euro mehr gegen Inflation und Armut (20/4053)

Sanktionen abschaffen – Keine Kürzungen am Existenzminimum vornehmen (20/4055)

Sozialen Arbeitsmarkt ausbauen – 150.000 Langzeitarbeitslose in Erwerbsarbeit bringen (20/3901)

nimmt die Diakonie Deutschland wie folgt Stellung:

Die Diakonie Deutschland unterstützt ausdrücklich die Forderung nach einer Neuberechnung der Regelbedarfe im SGB II und SGB XII. Die Berechnungsmethode für die Regelsätze ist grundlegend zu reformieren und an die Lebenswirklichkeit von Leistungsberechtigten anzupassen. Dazu hat die Diakonie Deutschland ein Rechenkonzept vorgelegt, das von der Verteilungsforscherin Dr. Irene Becker erarbeitet wurde. Es gewährleistet ein realistisches Existenzminimum, wahrt aber zugleich den Abstand der Regelsätze zu den mittleren Einkommen. Das Modell der Diakonie schlägt eine Berechnung vor, die bestehende methodische Fehler und willkürliche Streichungen von Ausgaben vermeidet. Mit diesem Konzept wird ein realistischer Regelsatz ermittelt, der das Lebensnotwendige und gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht, zugleich aber auch einen Abstand der Regelsätze zu den mittleren Einkommen wahrt.

Den Vorschlag eine Sachverständigenkommission einzusetzen – damit die Expertise aus Wissenschaft, Verbänden sowie leistungsberechtigten Personen und ihren Selbstvertretungen zu nutzen – die die Methodik der Regelsatzermittlung weiterentwickelt unterstützt die Diakonie Deutschland ausdrücklich.¹³

In Anbetracht der Krisensituation mit massiven Preissteigerungen schlägt die Diakonie Deutschland einen Notfallmechanismus vor, denn Einkommensschwache Haushalte leiden überproportional stark unter der rasanten Teuerung, was in vielen Fällen zu existenzbedrohenden Krisen führt. Bei einer vom Bundestag festgestellten sozialen Notlage von nationaler Tragweite sollen Haushalte, die Wohngeld, Kinderzuschlag, Grundsicherung für Arbeitssuchende, Sozialgeld nach dem SGB II oder Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsunfähigkeit beziehen einen Krisenzuschlag erhalten. Dieser müsste derzeit mindestens 100 Euro pro Monat für eine Dauer von sechs Monaten betragen. Ein entsprechender Notlagenparagraf müsste dazu in die entsprechenden Gesetze eingefügt werden.

Die Diakonie Deutschland lehnt ein Unterschreiten der existenzsichernden Grundsicherungsleistung durch Sanktionen ab. Die Sicherung der Existenz ist eine Kernaufgabe des Sozialstaates. Soziale Rechte sind Bestandteil internationaler Vereinbarungen, der Erklärungen der Vereinten Nationen zu Menschenrechten und des Grundgesetzes. Das SGB II ist rechtlich in seinen Widersprüchen zwischen Hilfe und Kontrolle gefangen. Es muss durch eine verlässliche Form der Existenzsicherung ersetzt werden, die Ermutigung und Respekt -bei Anerkennung einer Mitwirkungspflicht - ins Zentrum der Hilfen stellt.

Die Diakonie Deutschland schlägt vor, die kontraproduktive Verschränkung der Handlungslogiken von materieller Hilfe, Arbeitsförderung und Sozialberatung zu überwinden. Bedürftigkeit muss unabhängig von Wohlverhalten ernst genommen werden. Arbeitsförderung braucht Ermutigung und Kompetenzförderung. Soziale Beratung muss sich an den Problemen, Fähigkeiten und Kompetenzen der Betroffenen orientieren und mit ihnen gemeinsam nach Lösungen suchen. Darum schlägt die Diakonie Deutschland ein dreigliedriges System der Existenzsicherung vor: 1. Eine „Existenzsicherungsstelle“, die für materielle Absicherung sorgt. 2. Ein „Kompetenzzentrum Arbeit und

¹³ Siehe <https://www.diakonie.de/pressemeldungen/hartz-iv-saetze-lebensnah-berechnen-diakonie-stellt-alternativ-modell-vor>

berufliche Bildung“ (KABB), das sich auf eine anreizorientierte Arbeitsförderung konzentriert. 3. Vertrauensbasierte „Personenbezogene Soziale Dienste“ (PSD), insbesondere eine für alle offene „Allgemeine Sozialberatung“ (ASB), die die psychosozialen Hilfebedarfe bearbeitet.¹⁴

Das Instrument Teilhabe am Arbeitsmarkt (§ 16i SGB II) ermöglicht soziale Teilhabe durch sozialversicherungspflichtige Beschäftigung und ist eine wirksame Förderung im SGB II, doch die geplanten Kürzungen im Eingliederungstitel und mehrjährigen Verpflichtungsermächtigungen drohen zu einem drastischen Rückbau der wirksamen Förderung zu führen. Nach Rückmeldungen aus der Praxis diakonischer Träger war bereits in diesem Jahr der Hauptgrund für stagnierende neue Förderungen die finanzielle Zurückhaltung der Jobcenter.

Zur Stabilisierung dieses wichtigen und wirksamen Instrumentes braucht es in erster Linie eine bedarfsgerechte Mittelausstattung im Eingliederungstitel. Die Forderung, den Passiv-Aktiv-Transfer (PAT) im SGB II gesetzlich zu verankern, die PAT-Pauschalen per Verordnung realistisch festzusetzen, alle zwei Jahre anzupassen und dabei die Einsparungen beim Bundesanteil bei den Kosten der Unterkunft und Heizung sowie Sozialversicherungspauschale zu berücksichtigen unterstützt die Diakonie. Die bisherigen Pauschalen sind sehr vorsichtig gesetzt, berücksichtigen die genannten Bestandteile nicht und müssen nicht verpflichtend genutzt werden. Dabei geht Finanzierungspotenzial verloren und weniger leistungsberechtigte Personen können gefördert werden.

Der gesetzliche Förderrahmen von bis zu fünf Jahren sollte viel häufiger genutzt werden, um gerade den Schwächsten unter den Teilnehmenden eine nicht nur kurzfristige Unterstützung bei der sozialen Teilhabe zu geben. Die Förderung sollte gesetzlich für Personengruppen geöffnet werden, die sich in einer ähnlich ausweglosen Situation hinsichtlich ihrer Arbeitsmarktchancen befinden, bislang aber von der Förderung ausgeschlossen sind, weil Zeiten des Bezugs existenzsichernder Leistungen nach anderen Gesetzbüchern oder andere Unterbrechungszeiten (etwa während Zeiten einer Gefängnisunterbringung) nicht berücksichtigt werden.

Es sollte die Möglichkeit geschaffen werden, die maximale Förderdauer in begründeten Fällen bei einer regelmäßigen Überprüfung der Fördervoraussetzungen noch verlängern zu können. Durch den sinnvollen Vorschlag, diese Öffnung in begründeten Fällen zunächst in einem mehrjährigen Modellversuch auf ihre individuellen Teilhabeeffekte und regionalwirtschaftlichen Folgen hin zu untersuchen, werden Bedenken in Hinblick auf mögliche negative Wirkungen aufgegriffen.

Um besonders stark belasteten Langzeitarbeitslosen eine langfristige, realitätsgerechte Beschäftigung bieten zu können, schlägt die Diakonie Deutschland in Analogie zu den Inklusionsunternehmen im SGB IX vor, auch im SGB II eine rechtliche Grundlage zum Aufbau von Sozialunternehmen zu schaffen

Das beschäftigungsbegleitende Coaching ist ein zentrales Element der Förderung. Es bedarf einer qualitativen Verbesserung und die Verortung des Coachings sollte gesetzlich flexibilisiert werden mit der Maßgabe, dass die gecoachten Teilnehmenden hierüber mitentscheiden (Wunsch- und Wahlrecht beim Coaching einführen).

¹⁴ Diakonie Deutschland (2021): Existenzsicherung neu denken – Hartz IV überwinden; https://www.diakonie-wissen.de/documents/9605586/15763515/BTW_Existenzsicherung+neu+denken_final_2021-03-25.pdf